

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der
Kirchenkreisordnung

Hannover, 21. September 2011

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes."

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist zulässig."

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

In der Vergangenheit ist immer wieder einmal die Frage erörtert worden, ob das kirchliche Recht die Abwahl des Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes vorsehen sollte. Im Aktenstück 45 A der 21. Landessynode vom November 1991 hatte sich der Rechtsausschuss der Landessynode seinerzeit dagegen ausgesprochen, da man befürchtete, dass damit die der Abwahl zugrunde liegenden Konflikte in den Kirchenvorstand hineingetragen würden. Man setzte damals eher auf eine von einem Konsens getragene Lösung. Die 24. Landessynode hat sich des Themas erneut angenommen und in der 41. Sitzung am 14. Mai 2011 in Zusammenhang mit der Verhandlung über das Aktenstück 83 beschlossen, den Kirchensenat zu bitten, auf der Grundlage dieses Aktenstückes der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vorzulegen, in dem die Begrenzung der Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auf drei Jahre geregelt wird.

Im Aktenstück 83 wird betont, dass sich nach dem geltenden Recht ein Kirchenvorstand zu Beginn der konstituierenden Sitzung für die folgenden sechs Jahre festlegen muss, wer Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Gremiums sein soll. Die neu gewählten Mitglieder haben zu diesem Zeitpunkt oft nur wenig konkrete Vorstellungen über die Arbeitsweise des Gremiums und die auf sie zukommende Arbeitsbelastung. Zusätzlich wirke der lange Zeitraum von sechs Jahren auf viele potentielle Kandidaten für den Vorsitz abschreckend. Nach drei Jahren habe sich ein Kirchenvorstand dagegen in den meisten Fällen zusammengefunden, habe sich Ziele gesetzt und Strukturen für deren Umsetzung verabredet. Dies sei ein geeigneter Zeitpunkt für die Entscheidung, unter welchem Vorsitz ein Kirchenvorstand für die zweite Hälfte der Amtszeit arbeiten will.

Eine solche Regelung ist dem kirchlichen Recht in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auch nicht fremd. Die Kirchengemeindeordnung kannte bis 1982 eine Regelung, dass die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters jeweils nur für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes galt. Erst mit dem Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 1. Juli 1982 wurde diese Regelung gestrichen.

Die Geschäftsordnung der Landessynode enthält jedoch nach wie vor die Regelung, dass die Wahlen des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren gelten und das Präsidium sich danach erneut zur Wahl stellt. Diese Regelung hat sich auch für die Landessynode bewährt. Sie soll deshalb jetzt auch auf die Organe des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde übertragen werden.

Artikel 1 trifft die entsprechende Regelung für den Kirchenvorstand. Die Bestimmung, dass die Gewählten bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt bleiben, ge-

währleistet, dass der Kirchenvorstand auf jeden Fall einen Vorsitz hat, auch wenn der Ablauf der Hälfte der Wahlzeit vom Kirchenvorstand übersehen worden ist.

Artikel 2 trifft eine entsprechende Regelung für die Kirchenkreisebene. Für den Kirchenkreisvorstand kommt eine solche Regelung nicht in Frage, da der Superintendent oder die Superintendentin von Amts wegen Vorsitzender oder Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes ist, der oder die Vorsitzende hier also nicht gewählt wird. Die Position des Stellvertreters oder der Stellvertreterin im Kirchenkreisvorstand ist nicht von solcher Bedeutung, dass hier dem Kirchenkreisvorstand die Gelegenheit gegeben werden müsste, nach drei Jahren jemand anderen auf diese Position zu berufen. Vergleichbar mit dem Vorsitz des Kirchenvorstandes und dem Präsidium der Landessynode ist jedoch dort der Kirchenkreistagsvorstand. Auch hier sieht der Gesetzentwurf deshalb eine parallele Regelung vor.